S 6 RJ 225/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 225/97
Datum	31.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 483/01
Datum	19.11.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 31.05.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen und die Klage gegen den Bescheid vom 17.06.2002 abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten besteht Streit, ob dem KlÃ¤ger auch vor dem 01.09.2001 Leistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zustehen.

Der 1945 in Sardinien geborene KlÃ¤ger hat keinen Beruf erlernt und war in Deutschland ab 1962 als Metallarbeiter (Entlohnung zuletzt nach Lohngruppe 5 des Manteltarifvertrages der bayer. Metallindustrie) bis 31.01.1995 beschÃ¤ftigt. Vom 07.09. bis 05.10.1995 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger als MaÃnahme der medizinischen Rehablitation ein stationÃ¤res Heilverfahren, aus dem der KlÃ¤ger nach dem Bericht der Klinik B. in F. als arbeitsfÃ¤hig fÃ¼r leichte Arbeiten in Vollschicht entlassen wurde.

Auf den Rentenantrag vom 29.11.1995 ließ die Beklagte den Klä¤ger durch die Orthopä¤din Dr.B. (Gutachten vom 07.05.1996) und im Vorverfahren durch den Neurologen und Psychiater Dr.P. (Gutachten vom 02.12.1996) untersuchen. Die Sachverstä¤ndigen hielten ä¼bereintimmend leichte Arbeiten bei Beachtung bestimmter Funktionseinschrä¤nkungen vollschichtig fä¼r zumutbar. Im Hinblick auf diese Gutachten lehnte die Beklagte den Rentenantrag des Klä¤gers mit Bescheid vom 12.06.1996 und Widerspruchsbescheid vom 17.02.1997 ab.

Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Wä¼rzburg (SG) zunä¤chst verschiedene Befundberichte, die Schwerbehindertenakte des AVF Wä¼rzburg, eine Auskunft des letzten Arbeitgebers des Klä¤gers sowie eine Aufstellung der krankheitsbedingten Fehlzeiten der Betriebskrankenkasse Mannesmann von 1973 bis 1994 zum Verfahren beigezogen. Der anlä¤sslich des Termins vom 23.09.1998 gehä¶rte Sachverstä¤ndige Dr.H. ist ebenso wie der auf Antrag des Klä¤gers gehä¶rte Internist und Arbeitsmediziner Dr.M.S. (Gutachten vom 26.06.1999) zu dem Ergebnis gelangt, dem Klä¤ger seien mit Einschrä¤nkungen leichte Arbeiten vollschichtig zumutbar. Leichte und teilweise mittelschwere Arbeiten im Wechselrhythmus hat auch der weiter von Amts wegen gehä¶rte Nervenarzt und Psychotherapeut Dr.F. im Gutachten vom 11.02.2000 angenommen.

Der Klä¤ger hat geltend gemacht, er erhalte ab Januar 2000 Leistungen nach Pflegestufe I. Daraufhin hat das SG den Orthopä¤den Dr.N. gehä¶rt, der im Gutachten vom 05.12.2000 ebenfalls leichte Arbeiten im Wechselrhythmus mit Einschrä¤nkungen vollschichtig fä¼r zumutbar gehalten hat. Auch der noch abschließend befragte Sachverstä¤ndige Dr.M.S. hat in der ergä¤nzenden Stellungnahme vom 29.01.2001 dieses Leistungsvermä¶gen des Klä¤gers bestä¤tigt.

Mit Urteil ohne mä¼ndliche Verhandlung vom 31.05.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Die beigezogenen Unterlagen und die Beweisaufnahme durch die gerichtsä¤rztlichen Sachverstä¤ndigen hä¤tten ergeben, dass die Beklagte zu Recht von einem vollschichtigen Leistungsvermä¶gen des Klä¤gers ausgegangen ist, der auf Tä¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei. Die bei ihm feststellbaren Erkrankungen fä¼hrten lediglich zu qualitativen Leistungseinschrä¤nkungen, nicht aber zu quantitativen.

In seiner dagegen eingelegten Berufung macht der Klä¤ger geltend, es sei vom SG unberä¼cksichtigt geblieben, dass der MDK fä¼r ihn die Pflegestufe I anerkannt habe. Außerdem ergebe sich die Notwendigkeit, einen konkreten Verweisungsberuf zu benennen. Schließlich sei von den ä¤rztlichen Sachverstä¤ndigen der Schweregrad seiner chronischen Polyarthritis verkannt worden.

Mit Bescheid vom 17.06.2002 bewilligte die Beklagte dem Klä¤ger in Anschluss an das Gutachten der Orthopä¤din Dr.B. vom 08.11.2001 Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Wirkung ab 01.09.2001. Dr.B. hatte eine Verschlimmerung im Gesundheitszustand des Klä¤gers festgestellt, die mit der AU-Meldung am

22.08.2001 begonnen habe. Dazu macht der KlÃ¤ger geltend, die von Dr.B. festgestellten Erkrankungen hÃ¤tten schon vor 1998 bestanden und verweist hierzu auf das Attest des Arztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.K. vom 29.07.2002.

Der Senat nahm Einsicht in die Unterlagen der sÃ¼ddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft (anerkannt als Berufskrankheit ist eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit mit einer MdE von 10 v.H.; abgelehnt wurde die Anerkennung einer Berufskrankheit bezÃ¼glich der WirbelsÃ¤ule / HÃ¼fte, der Schultern und der HÃ¤nde). Beigezogen wurden ein Befundbericht des Allgemeinmediziners Dr.K. und die RÃ¶ntgenaufnahmen der HÃ¤nde und der VorfÃ¼Ãe von dem OrthopÃ¤den Dr.H â¦ Der OrthopÃ¤de und Rheumatologe Dr.W. hat das Gutachten vom 13.04.2003 erstattet, in dem er ebenso wie in der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 16.07.2003 davon ausgeht, dass leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten mindestens sechs Stunden tÃ¤glich bei durchschnittlicher Belastung und betriebsÃ¼blichen Pausen durchfÃ¼hrbar seien. Ein Wechsel der KÃ¶rperhaltung sei wÃ¼nschenswert, ein besonderes Handgeschick sollte nicht abverlangt werden, auch nicht Ã¼berwiegendes BÃ¼cken, Hocken oder Knien, Heben oder Tragen sowie Steigen auf Leitern oder GerÃ¼sten.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 31.05.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.06.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.1997 und den weiteren Bescheid der Beklagten vom 17.06.2002 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verpflichten, bei ihm den Leistungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit im Dezember 1999 anzuerkennen und Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab Juli 2000 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung ihres Antrags verweist die Beklagte darauf, dass ein eingeschrÃ¤nktes LeitungsvermÃ¶gen bereits vor dem 01.09.2001 zu verneinen sei und verweist insoweit auf das Gutachten der OrthopÃ¤din Dr.B. vom 08.11.2001.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands auf die Streitakten erster und zweiter Instanz sowie die vom Senat beigezogenen Unterlagen der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 31.05.2001 zu Recht entschieden, dass der KlÃ¤ger gegen die Beklagte (zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das SG) keinen Anspruch auf Rentenleistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hat, da der KlÃ¤ger vor diesem Zeitpunkt nicht erwerbsunfÃ¤hig i.S. des Gesetzes war. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen dieses Urteil ist deshalb zurÃ¼ckzuweisen. Soweit der KlÃ¤ger die Aufhebung bzw. AbÃ¤nderung des Bescheides der Beklagten vom 17.06.2002

begehrt, war darÃ¼ber durch den Senat auf Klage zu entscheiden (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage Â§ 96 Anm 7). Da der KlÃ¤ger auch vor dem 22.08.2001 nicht voll erwerbsgemindert war, war die Klage abzuweisen.

Der Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) bei einer Antragstellung vor dem 31.03.2001 (hier: 29.11.1995) ist nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (aF) zu beurteilen, soweit ein Anspruch aus der Zeit vor dem 01.01.2001 geltend gemacht wird (vgl. Â§ 300 Abs 2 SGB VI). FÃ¼r den Anspruch sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (nF) maÃgeblich, soweit (hilfsweise) Rente wegen Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit nach dem 31.12.2000 begehrt wird.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch ist Â§ 44 SGB VI aF. Danach erhalten Rente wegen EU Versicherte, die erwerbsunfÃ¤hig sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der EU drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und vor Eintritt der EU die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. ErwerbsunfÃ¤hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben und Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt. Diese Voraussetzungen liegen beim KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum nicht vor.

Im Mittelpunkt des subjektiven Beschwerdebildes des KlÃ¤gers steht, wie er in seiner BerufungsbegrÃ¼ndung ausfÃ¼hrt, die bei ihm vorliegende Polyarthritis bzw. die seit Jahren bestehende seropositive â chronische GelenksentzÃ¼ndung. Die Gutachter hÃ¤tten nÃ¤mlich bisher den Schweregrad dieser Erkrankung verkannt. Insoweit liegt beim KlÃ¤ger â neben einem teilkontrakten Senk-SpreizfuÃ beidseits, beginnender Gonarthrose beidseits, Reizzustand rechte Kreuz-Darmbein-Fuge, LWS-Syndrom mit schmerzhaften Verspannungen, Impingement-Syndrom beider Schultern, SchwerhÃ¶rigkeit mit Tinnitus, psychovegetativem Syndrom mit AngstzustÃ¤nden, rezidivierenden Harnwegsinfekten â eine rheumatoide Arthritis, seropositiv, differentialdiagnostisch Psoriasisarthritis sine Psoriasis und eine Polyarthrose der Langfinger beidseits vor. Diese GesundheitsstÃ¶rungen bedingen aber weder fÃ¼r sich allein noch in der GesamtwÃ¼rdigung den Leistungsfall der EU bzw. der BerufsunfÃ¤higkeit vor dem 01.01.2001. Der KlÃ¤ger, der der Auffassung ist, bei ihm bestehe spÃ¤testens seit Dezember 1999 EU, wurde bis dahin im Auftrag der Beklagten von der OrthopÃ¤din Dr.B. und dem Neurologen und Psychiater Dr.P. sowie im sozialgerichtlichen Verfahren von Dr.H., auf Antrag des KlÃ¤gers von dem Internisten und Arbeitsmediziner Dr.M.S. und zuletzt am 11.02.2000 von dem Nervenarzt und Psychotherapeuten Dr.F. und schlieÃlich am 24.11.2000 von dem OrthopÃ¤den Dr.N. untersucht. SÃ¤mtliche SachverstÃ¤ndige nahmen noch ein EinsatzvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten in Vollschicht an. SchlieÃlich hat der Internist und Arbeitsmediziner Dr.M.S. in der abschlieÃenden Stellungnahme vom 29.01.2001 ausgefÃ¼hrt, im Vergleich zu den frÃ¼heren Begutachtungen sei auch nach WÃ¼rdigung der neuesten Befundberichte (akute SchÃ¼be der chronischen

Polyarthritis) eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes und damit eine untervollschichtige Einsetzbarkeit des KlÃ¤gers nicht zu begrÃ¼nden. Somit lÃ¤sst sich nach den vom SG zeitnah eingeholten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigengutachten und Stellungnahmen, in denen die Befunde der behandelnden Ãrzte bis 03.01.2001 berÃ¼cksichtigt sind, ein untervollschichtges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die Zeit ab Dezember 1999 keinesfalls begrÃ¼nden. In diesem Zusammenhang verweist der Senat auch auf die AusfÃ¼hrungen des OrthopÃ¤den Dr.N. im Gutachten vom 05.12.2000, in dem dieser noch zu diesem Zeitpunkt trotz Vorliegens der Polyarthrose zu dem Ergebnis gelangte, dass eine wesentliche GesundheitsstÃ¶rung mit entsprechender FunktionseinschrÃ¤nkung am StÃ¼tz- und Bewegungsapparat nicht vorliegt.

Die vom KlÃ¤ger hauptsÃ¤chlich vorgebrachte schmerzhafte entzÃ¼ndliche Situation beider HÃ¤nde und beider FÃ¼Ãe ist nach den AusfÃ¼hrungen von Dr.N. einer medikamentÃ¶sen rheumatischen Basistherapie gut zugÃ¤nglich, so dass eine dauerhafte FunktionsbeeintrÃ¤chtigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht anzunehmen war. Daneben waren leichtergradige FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule sowie eine schmerzhafte FunktionseinschrÃ¤nkung des linken Schultergelenkes ohne objektivierbare krankhafte Befunde und mÃ¤Ãiggradige VerschleiÃerscheinungen der Ellbogengelenke und Fingerzwischengelenke sowie eine Arthritis im Grundgelenk beider Kleinzehen und ein teilkontrakter Senk-SpreizfuÃ beidseits festzustellen. Aber auch unter Einbeziehung eines BrustwirbelsÃ¤ulensyndroms waren insgesamt keine gravierenden BeeintrÃ¤chtigungen des Bewegungsapparates ersichtlich bei zwar multiplen, aber eher leichtergradigen GesundheitsstÃ¶rungen in diesem Bereich. Beim Fehlen von Wurzelreizerscheinungen oder einer Ausfallsymptomatik der Nerven, die am RÃ¼ckenmark entspringen, sowie dem Fehlen einer wesentlichen FunktionseinschrÃ¤nkung oder gravierenden entzÃ¼ndlichen Symptomatik der Rheumaerkrankung, ergaben sich hinsichtlich der kÃ¶rperlichen Befunde keine so schweren BeeintrÃ¤chtigungen, dass eine EinschrÃ¤nkung der zeitlichen beruflichen Belastbarkeit im streitigen Zeitraum hinreichend zu begrÃ¼nden wÃ¤re. Gleiches gilt auch fÃ¼r ein angenommenes generalisiertes Schmerzsyndrom i.S. einer somatisierten psychischen Erkrankung bei ungÃ¼nstiger psychosozialer Grundproblematik mit wohl deutlicher Rentenorientierung. Auch ergaben die Laborbefunde im streitigen Zeitraum keinen Anhalt fÃ¼r einen bedeutsamen entzÃ¼ndlichen Schub der Rheumaerkrankung.

Ebenso haben die behandelnden Ãrzte eine solche Verschlimmerung im Gesundheitszustand des KlÃ¤gers nicht nachgewiesen, dass nur noch ein untervollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen gegeben gewesen wÃ¤re. In den vom KlÃ¤ger vorgelegten Attesten der behandelnden Ãrzte werden nÃ¤mlich weder eine Verschlimmerung der KrankheitszustÃ¤nde des Bewegungsapparates noch andere â bisher nicht bekannte â GesundheitsstÃ¶rungen durch objektive Befunde belegt. Die vom SG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen haben zwar dargelegt, dass zumindest zeitweise ein bedeutsames Beschwerdebild des KlÃ¤gers nicht bezweifelt wird, doch haben sie keinen Zweifel daran gelassen, dass sich insgesamt keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine fortdauernde wesentliche Verschlechterung gegenÃ¼ber den Vorbefunden ergeben haben mit dem Ergebnis, dass eine

Ã□nderung der sozialmedizinischen Beurteilung â□□ leichte TÃ¤tigkeiten in Vollschicht â□□ nicht hinreichend zu begrÃ¼nden ist. Insoweit erbrachte auch das vom Senat eingeholte Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndigengutachten keine neuen Gesichtspunkte. Der OrthopÃ¤de Dr.W. nimmt ebenfalls noch leichte TÃ¤tigkeiten im Wechselrhythmus vollschichtig fÃ¼r zumutbar an. Seiner Leistungsbeurteilung, der KlÃ¤ger sei nur noch sieben Stunden tÃ¤glich einsetzbar, kann sich der Senat jedoch nicht anschlieÃ□en. Denn der SachverstÃ¤ndige Dr.W. hat diese Leistungsbegrenzung letzten Endes nicht begrÃ¼ndet. Es fehlt in den AusfÃ¼hrungen dieses SachverstÃ¤ndigen eine Auseinandersetzung mit den Leistungsbeurteilungen der vom SG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen und auch insbesondere mit dem Gutachten von Dr.B. vom 08.11.2001, in dem eine Leistungsbeurteilung von unter drei Stunden ab 22.08.2001 angenommen wird, was schlieÃ□lich zu der RentengewÃ¤hrung wegen voller Erwerbsminderung ab 01.09.2001 gefÃ¼hrt hat. Nicht nachvollziehbar, weil nicht begrÃ¼ndet, ist auch die Beurteilung von Dr.W. , diese LeistungseinschrÃ¤nkung habe sich von Ende 1999 / Anfang 2000 an entwickelt.

Nach Auffassung des Senats war der KlÃ¤ger vielmehr â□□ insoweit schlieÃ□t er sich den AusfÃ¼hrungen des OrthopÃ¤den Dr.N. im Gutachten vom 05.12.2000 an â□□ in der Lage, leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig zu verrichten, wobei zu vermeiden waren TÃ¤tigkeiten unter besonderem Zeitdruck, hÃ¤ufiges Heben und Tragen von Lasten, eine GefÃ¤hrdung durch KÃ¤lte, NÃ¤sse, LÃ¤rm, Ã□berkopfarbeiten und TÃ¤tigkeiten mit besonderen Anforderungen an die Geschicklichkeit beider HÃ¤nde. Somit ist davon auszugehen, dass eine zeitliche EinschrÃ¤nkung der ErwerbstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei durchschnittlicher Belastung und betriebsÃ¼blichen Arbeitspausen fÃ¼r leichte Arbeiten nicht gegeben war. Damit war der KlÃ¤ger bis zum 22.08.2001 in der Lage, bei Beachtung der aufgezeigten EinsatzbeschrÃ¤nkungen jedenfalls leichte TÃ¤tigkeiten regelmÃ¤Ã□ig und mit einer betriebsÃ¼blichen Arbeitszeit von tÃ¤glich sieben bis acht Stunden auszuÃ¼ben. Im Hinblick auf diese LeistungseinschrÃ¤nkungen liegt auch weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor. BetriebsunÃ¼bliche Pausen sind vorliegend nicht erforderlich. Die rentenrechtlich relevante, einem Versicherten zumutbare Gehstrecke ist nicht eingeschrÃ¤nkt. Da der KlÃ¤ger unter Einbeziehung aller bei ihm feststellbaren GesundheitsstÃ¶rungen somit nicht an der AusÃ¼bung einer regelmÃ¤Ã□igen GanztagsbeschÃ¤ftigung gehindert war, braucht vorliegend eine zustandsangemessene TÃ¤tigkeit weder nachgewiesen noch benannt zu werden. Denn solange ein Versicherter in der Lage ist, unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen noch vollschichtig und regelmÃ¤Ã□ig Erwerbsarbeit zu leisten, besteht keine Pflicht der Verwaltung und der Gerichte, konkrete ArbeitsplÃ¤tze und VerweisungstÃ¤tigkeiten mit im Einzelnen nachprÃ¼fbaren Belastungselementen zu benennen. Vielmehr ist in solchen FÃ¤llen von einer ausreichenden Zahl vorhandener ArbeitsplÃ¤tze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen (BSG SozR 2000 Â§ 1246 Nr 90). Der KlÃ¤ger war damit vor dem 01.01.2001 nicht erwerbsunfÃ¤hig i.S. des Â§ 44 Abs 2 SGB VI aF.

Der KlÃ¤ger war auch nicht berufsunfÃ¤hig gemÃ¤Ã□ Â§ 43 Abs 2 SGB VI aF. Er muss sich nÃ¤mlich auf entsprechende TÃ¤tigkeiten des allgemeinen

Arbeitsmarktes zumutbar verweisen lassen. Denn er ist nach seinem beruflichen Werdegang als ungelernter, gÃ¼nstigstenfalls als angelernter Arbeitnehmer â unterer Bereich â zu beurteilen und damit nach dem von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschema uneingeschrÃ¤nkt auf einfache TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Er genieÃt somit keinen Berufsschutz.

Aufgrund seines vollschichtigen EinsatzvermÃ¶gens erfÃ¼llt der KlÃ¤ger auch nicht die Voraussetzungen des durch Art 1 Nr 19 des Rentenreformgesetzes 1999 neu gefassten und durch Art 1 Nr 10 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 â BGBl I 1827 â geÃ¤nderten, am 01.01.2001 in Kraft getretenen Â§ 43 SGB VI. Nach dessen Abs 1 hat bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wer (neben weiteren Leistungsvoraussetzungen) wegen Krankheit oder Behinderung auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Eine quantitative EinschrÃ¤nkung der betriebsÃ¼blichen Arbeitszeit von tÃ¤glich etwa acht Stunden liegt jedoch â wie bereits ausgefÃ¼hrt wurde â beim KlÃ¤ger vor dem 22.08.2001 nicht vor.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 31.05.2001 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG beruht auf der ErwÃ¤gung, dass auch die Berufung des KlÃ¤gers ohne Erfolg blieb.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024